

liturgischen Handlungen dagegen vertreten die Gläubigen selbst die Stelle der liturgischen Person und sind dazu ermächtigt und befähigt auf Grund des allgemeinen Priestertums. Solche Volksandachten sind z. B. der Rosenkranz, der Kreuzweg, Delbergandachten, Nachmittagsandachten in der Bulgärsprache u. s. f. Mögen auch Hunderte und Tausende von Gläubigen an solchen Andachten sich aktiv betheiligen, so tragen diese Andachten wohl den Charakter einer öffentlichen Kulthandlung, aber bleiben immerhin Privatcult.¹⁾ Selbst der Umstand, daß auch ein Priester als Privatperson die Andacht leitet oder derselben beivohnt, ändert an diesem Charakter nichts. Es mögen Klosterbrüder und Ordensfrauen im Chore sogar ihr Offizium auf Grund der Klosterregel beten und singen, so trägt dennoch ihr Cult nicht liturgischen Charakter, weil der gottbestellte Liturg fehlt und dieser Mangel nicht durch Klostergesetze gehoben werden kann.

III. Gemischt-liturgische Handlungen.

Nicht selten kommt in großen und in kleinen Pfarrkirchen vor, daß Volksandachten, wie sie unter II beschrieben wurden, mit liturgischen Akten in engste Verbindung gebracht wurden, z. B. wird ein Rosenkranz gebetet, während in der Monstranz oder in der Pyxis das Allerheiligste ausgesetzt ist. Obwohl der Rosenkranz Volksandacht ist, behält doch die Aussetzung, die sakramentale Segenspendung und die Reposition ihren liturgischen Charakter und ist unerlaubt, daß ein Sakristan oder gar eine Frau den Drehtabernakel wendet. Denselben gemischten Charakter trägt auch eine Privatmesse, während welcher das Chorporsonal oder das Volk liturgische oder unliturgische Texte singt, weil der Priester nicht singt und Priester und Volk wohl nebeneinander betätigt sind, aber ihre Handlungen nicht ineinander eingreifen und einen geschlossenen Organismus bilden. Aus diesem innern Grunde ist es statthaft, während einer Privatmesse deutsche Gesänge vorzutragen, während die Einheit der Kulthandlung leiden würde, wenn in missa solemnis oder cantata zu dem lateinischen Texte des Priesters die lingua vulgaris als ergänzend treten würde.

Die Fragepflicht des Beichtvaters und ihr Mißbrauch.

Von päpstl. Hausprälat, Universitäts-Professor Dr. Goepfert (Würzburg).

I.

Vor einiger Zeit erschien ein Schriftchen über den Mißbrauch, dessen sich Beichtväter gegenüber Gymnasialschülern schuldig gemacht hätten, was durch eine Reihe von frappanten Fällen und dann noch durch einen geradezu krassen Fall beleuchtet wurde, dessen man den Beichtvater einer Mädchenschule beschuldigte. Es wurde in dieser Art zu fragen eine Belehrung, ja geradezu eine Anleitung zu geschlecht-

¹⁾ Ähnlich wie *impedimentum publicum* und *publici juris*.

lichen Verirrungen gesehen und dies gegen das Bußgericht ausgebeutet. Wir wissen nicht, ob der Inhalt des Schriftchens auf Wahrheit beruht; wenn er aber auf Wahrheit beruhen würde, dann müßten wir gestehen, daß in den angegebenen Fällen fast durchgehends eine ungehörige, ja verführerische Uebung der Fragepflicht vorläge. Daß solche Dinge dem Bußgerichte Eintrag thun, ist außer Zweifel. Wir wissen z. B. daß ein Vater seine Knaben katholisch erziehen läßt, sein Mädchen aber protestantisch: „Ich will es eben vor der Beicht bewahren.“ Ob er es damit auch vor der Sünde bewahrt, wird die Zukunft lehren. Möge nicht etwa erst recht eine bittere Erfahrung als Strafe über ihn kommen! Man muß aber wirklich zugeben, daß doch öfters Klagen über ungehörige Fragen laut werden und darf doch nicht ohne weiteres alle Klagen als unberechtigt abweisen, und es ist darum wohl gut, die Fragepflicht überhaupt und die Fragepflicht in Bezug auf das sechste Gebot etwas näher zu erörtern.

Zuerst einige Vorbemerkungen! 1. Gewiß ist der Mißbrauch der Fragepflicht nicht allgemein oder fast allgemein oder auch nur weit verbreitet oder wenigstens nicht so häufig, daß man sich vor dem Bußsakramente hüten müßte. Der eine Fall von Mißbrauch wird beklagt; die richtige Praxis wird wohl empfunden, aber man redet nicht davon. Es gibt aber auch zahlreiche Personen, welche angesichts solcher Klagen versichern, ihnen sei in ihrem ganzen Leben noch niemals eine ungehörige Frage vorgelegt worden. Man muß doch auch unterscheiden ungehörige und unbequeme oder unangenehme Fragen. Nicht jede Frage, die dem Beichtenden unangenehm oder lästig ist, ist auch ungehörig. Es kann aber sein, daß der eine oder andere wirklich eine Ungeschicklichkeit begeht.

2. Es kommt auch sehr darauf an, was das Beichtkind gebeichtet, wodurch es Anlaß zu einer solchen Frage gegeben hat. Da kann es sein, daß das Beichtkind, das von der Sünde frei ist, über irgend etwas sich selbst ungeschickt angeklagt und so Anlaß zur Frage gegeben hat. Es kann aber auch sein, daß das Beichtkind solche Sünden, kleinere und größere, ohne Scheu begeht, aber sich sehr enttäuscht zeigt, wenn es darnach gefragt wird. Unverschämte im Sündigen, aber verschämte bei der Anklage. Es kann sein, daß es nicht erröthet bei schlimmen Scherzen, daß es vielleicht auch rot wird bei der Lesung seiner Romane, aber nicht weil ihm die Schamröthe ins Gesicht steigt, sondern weil das Feuer der bösen Lust durch das Lesen in ihm entzündet wurde, daß es aber dann umso empfindlicher ist, wenn der Beichtvater den Schleier lüften möchte; ein krankes Glied des Körpers schmerzt bei der Berührung. Prüderie wohnt oft mit innerer Schlechtigkeit zusammen. Es kommt ja auch nur zu oft vor, daß der Beichtvater nur mit Mühe ein Geständnis erlangen kann über Dinge, wo man eine unverschuldete Unkenntnis nicht annehmen kann, deren Verschweigen also eine ungünstige Beichte bewirken würde.

3. Es kann auch sein, daß das Beichtkind den Beichtvater vollständig mißverstanden hat, oder daß der Beichtvater, weil er auf diesem Gebiete gar zu naiv und unbefangen oder unerfahren ist, Ausdrücke, Redewendungen gebraucht, die von dem Beichtkinde auf Dinge bezogen werden, an die der Beichtvater gar nicht gedacht hat.

4. Es ist gewiß ungehörig, wenn die Beichtkinder nach der Beicht über die Vorgänge in der Beichte indiscret reden, weil der Beichtvater sich ja gar nicht verteidigen kann, und es kann dadurch schwer gesündigt werden; noch ungehöriger ist es, wenn die Beichtkinder die Fragen und Ermahnungen des Beichtvaters in Sachen des sechsten Gebotes zum Gegenstande einer wenig sauberen Unterhaltung machen. Nichtsdestoweniger gilt die Mahnung Vallerini's, daß der Beichtvater stets so reden solle, als ob seine Worte vor vielen erzählt würden. Darum mahnen uns solche Klagen zur Vorsicht, können uns aber doch von der Fragepflicht nicht entbinden.

II.

Wann besteht nun die Fragepflicht?

Eigentlich sollte das Beichtkind sich so anklagen, daß der Beichtvater nichts zu fragen brauchte und es ist ein Mißbrauch, wenn dasselbe die Fragen des Beichtvaters abwartet, obwohl es sich der Unvollständigkeit seiner Beicht bewußt ist. Denn sehr leicht kann es sein, daß der Beichtvater entweder aus Unachtsamkeit und Vergesslichkeit oder aus einer gewissen Nachlässigkeit oder weil die Anklage überhaupt keinen Anhaltspunkt bietet, nicht fragt und so die Beicht schuldbar unvollständig und sakrilegisch wird. Doch braucht man letzteres nicht immer anzunehmen, weil die Leute infolge einer ganz merkwürdigen Selbsttäuschung sich mit dem Verhalten des Beichtvaters beruhigen („er hat ja nicht gefragt“) und ihre Vorbereitung für genügend halten.

Der Beichtvater muß also fragen, wo er die Vorbereitung als mangelhaft erkennt. Es ist nicht gut, den mangelhaft Vorbereiteten fortzuschicken, damit er sich besser vorbereite; denn wo es sich um Ungebildete handelt, werden dieselben auch nach längerer Zeit nicht besser vorbereitet zur Beicht zurückkommen, während sie mit Hilfe eines geduldigen Beichtvaters leicht hätten vorbereitet werden können, und auch wo Leichtfertigkeit die Ursache ist, ist es im allgemeinen besser, wenn der Beichtvater jetzt das Notwendige mit dem Beichtenden durchgeht. Sonst kehrt er uns vielleicht nicht mehr zur Beicht zurück. Es ist mir erst aus neuester Zeit der Fall erzählt worden, daß ein mir bekannter Studierender bei einer Devotionsbeicht zur besseren Vorbereitung weggeschickt worden ist, seit der Zeit überhaupt nicht mehr gebeichtet hat und jetzt dem Unglauben verfallen ist. Die Fragepflicht also tritt dann ein, wenn der Beichtvater aus irgendeinem Grunde, komme dieser nun aus der Beicht des Pönitenten oder aus seiner Privatkenntnis, vernünftigerweise an

der Vollständigkeit der Beicht oder an den notwendigen Erfordernissen des Bußsacramentes zweifelt, und zwar erstreckt sie sich auf alles und nur das, was der Beichtvater wissen muß, um sein dreifaches Amt als Lehrer, Richter, Arzt zu üben. Sie tritt also ein:

1. Wenn bei schweren Sünden die Zahlenangabe fehlt. Es wäre aber unvernünftig, immer eine genaue Zahlenangabe zu fordern z. B. bei inneren Sünden, die sich so leicht vervielfältigen und wo es ohnehin so schwer ist, den Zahlenunterschied festzustellen, wie bei unreinen Gedanken, Begierden, die jemand tagelang beschäftigen. Ja, es kann sein, daß selbst bei schweren Todsünden die Zahl nicht bestimmt angegeben werden kann. Ein sonst gewissenhafter, auf sich achtender Mensch wird es ja wissen, wenn er mit vollem Bewußtsein einer Versuchung zugestimmt oder gar eine Todsünde begangen hat. Aber eine Person, die aus der Unzucht ein Gewerbe macht oder ein Konkubinarius, wird selbst hier oft nur annähernd die Zahl der Sünden angeben können. Man muß fragen

2. wenn das Beichtkind sich nur im allgemeinen anklagt: „Ich klage mich an über Sünden in Gedanken, Worten, Werken.“ „Ich habe nicht gemordet, geraubt, gestohlen; aller anderen Sünden gebe ich mich schuldig.“ Das Beichtkind ist ja verpflichtet, alle Sünden auch der Art nach anzugeben, es reicht also eine allgemeine Anklage nicht aus. Es wäre aber ein Irrtum, von Kindern, Halbblödsinnigen, Taubstummen, Stammelnden, Verwirrten, Strupulanten immer genau erfahren zu wollen, wie die Sache sich verhalten hat. Hier wird der Beichtvater trotz aller Bemühungen nicht viel erreichen. Freilich muß er auch hier fragen, aber wenn man sieht, daß man nach einigen Fragen nicht weiterkommt, so soll man den Beichtenden nicht weiter belästigen. S. Alf. Praxis Confess. 20: *Post duas vel tres interrogationes non debet angi confessarius, si ei iudicium quod facit videtur nimis confusum; nam ex conscientii implicatis et confusis moraliter impossibile est majorem claritatem sperare.* Man muß fragen

3. wenn man vernünftigerweise an der Reue zweifelt. Für gewöhnlich aber ist die ordnungsgemäß abgelegte Beicht selbst ein Zeichen der Reue, wo nicht besondere Gründe für das Gegenteil sprechen.

Ferner besteht Fragepflicht: 4. wenn es sich um Restitution handelt. Hier ist regelmäßig die Frage zu stellen, ob bereits das fremde Eigentum zurückgegeben, beziehungsweise Schadenersatz geleistet sei; wenn nicht, ob der Beichtende ernstlich entschlossen sei, seiner Pflicht hierin nachzukommen. Der Beichtvater wird hier auch nach der Schwere des Diebstahls oder des Schadens fragen, nicht bloß um die Schwere der Sünde zu erkennen, sondern weil auch die Möglichkeit und Leichtigkeit der Restitution beurteilt werden muß und auch weil man bei schwereren Restitutionen, die vor der Beicht hätten geleistet werden können und sollen, die Absolution verschieben

muß, bis die Restitution geleistet ist, wenn nicht besondere Gründe die sofortige Absolution fordern. Ähnlich wird man sich bei Feindschaften immer erkundigen müssen, wie lange sie schon dauern, ob sie aufgegeben sind oder nicht, welcher Art sie sind, weil die Disposition, Möglichkeit und Pflicht der Ausführung in Frage steht. Gefragt muß werden

5. bei Gelegenheit und Gewohnheit, bei ersterer, ob freiwillig oder unfreiwillig, abwesend oder anwesend, wie lange sie schon dauert, wie oft sie schon gebeichtet wurde. In den Gewohnheitsünden verdienen die Trunkenbolde Aufmerksamkeit, deren sittliches Empfinden sehr abgestumpft ist.

Die Fragepflicht drängt, 6. wenn man annehmen kann, daß der Pönitent nicht weiß, was er wissen muß, sei es *necessitate medi* oder *praecepti*, weil dann Belehrung eintreten muß.

7. Manche Fragen wird der Beichtvater regelmäßig stellen, sei es vor oder nach dem Bekenntnis: wann der Pönitent das letzte Mal gebeichtet, ob er ledig oder verheiratet ist. Die Frage nach Stand und Alter kann gut, manchmal notwendig sein, wird aber sonst oft als indiscret empfunden.

Es entsteht nun die Frage nach der Schwere der Verpflichtung. Im allgemeinen ist festzuhalten: die Pflicht des Beichtvaters zu fragen ist eine schwere, wenn auch nicht so schwer, wie die Pflicht des Beichtkinds, sich vollständig anzuklagen oder für die rechte Vorbereitung zu sorgen. Doch sündigt im einzelnen Falle der Beichtvater nur dann schwer, wenn seine Nachlässigkeit im Fragen derart ist, daß er weder den Seelenzustand des Beichtkinds richtig erkennen, noch ihm passende Mittel angeben kann, noch mehr, wenn dadurch die Gültigkeit des Sakramentes selbst gefährdet ist. Soweit aber nur die Vollständigkeit in Frage kommt und die Beicht nicht bloß allgemein ist, sündigt der Beichtvater nicht schwer, wenn er nur einige Fragen betreffs der Art und Zahl auch in bedeutender Sache unterläßt. Natürlich entspricht der schweren Verpflichtung des Beichtvaters zu fragen auch die schwere Verpflichtung des Beichtkinds zu antworten.

III.

Diese allgemeinen Prinzipien sind klar und leicht verständliche. Schwieriger ist die praktische Uebung der Fragepflicht. Dafür gelten folgende Regeln:

1. Im allgemeinen spricht die Vermutung dafür, daß der Beichtende den Gegenstand der Anklage erkennt, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil nahelegen. Deswegen braucht es keine Fragen bei Personen, die hinreichend unterrichtet sind und sich genau anklagen. Wir setzen letzteres bei, weil es vorkommen soll, daß solche Personen, die unterrichtet sind und andere hierin unterrichten müssen, sich schlecht anklagen.

2. Der Beichtvater braucht bloß eine ordentliche, nicht eine außerordentliche Sorgfalt und Bemühung aufzuwenden, auch wenn

er durch außerordentliche Sorgfalt eine noch vollständigere Anklage erzielen könnte. Auch das Beichtkind braucht ja bei der Gewissenserforschung nur eine ordentliche Sorgfalt, im Verhältnis zu seiner Fähigkeit, der seit der letzten Beicht verflossenen Zeit, der Gewohnheit zu sündigen usw., aufzuwenden, nicht aber eine außerordentliche, auch wenn es dadurch eine größere Anzahl von Sünden entdecken könnte.

3. Nicht bloß auf die materielle Vollständigkeit kommt es an, sondern auch darauf, daß die Beicht nicht odios werde, daß ein guter Beichtvater nicht unbeliebt, verhaßt werde, daß die Leute nicht einen anderen, gar zu milden Herrn aufsuchen, der wenig oder gar nichts fragt. Darum sollen die Fragen

a) nicht neugierig sein. Man frage nichts, was sich nicht auf die Sünden und den Seelenzustand bezieht. Sonst würde das Sakrament entweiht, die Achtung vor dem Beichtvater leidet, das Beichtkind selbst wird verletzt. Das Beichtkind kann mit vollem Rechte eine solche Frage zurückweisen und die Antwort verweigern; der Beichtvater kann die Antwort bekommen: „Hochwürden, das geht Sie nichts an!“ Die Fragen seien

b) nicht indiscret. Man frage auch in den zur Beicht gehörigen Gegenständen nicht weiter, als hinreichend und erforderlich ist, um den Zweifel abzulegen. Auch wenn es sich um einen Gegenstand der Beicht handelt, brauchen wir doch die Sache nicht nach allen Umständen, der Person, der Zeit, des Ortes zu wissen. Wie der Schrecken der Beichtväter die Personen sind, die zu jeder Sünde eine ganze Geschichte erzählen, so die Qual der Beichtkinder jener Beichtväter, die auch das Kleinste ausfragen.

Diese Discretion ist besonders notwendig in Sachen des sechsten Gebotes. Hier gilt die Mahnung des Münsterer Pastoralinstrumentes: *parce, caste, caute!* *Parce!* nicht mehr, als nötig ohne Eingehen auf die näheren Umstände, schon mit Rücksicht auf die dem Sakramente gebührende Ehrfurcht; der Beichtvater habe immer den Zweck der Fragepflicht vor Augen. *Caste* im Ausdruck und in der inneren Intention, damit man vom Beichtvater nichts Schlimmes argwöhne. Wenn der Priester die Vollständigkeit nicht erreichen kann, ohne einen rohen und unanständigen Ausdruck zu gebrauchen, so soll er lieber auf die Vollständigkeit verzichten, auch den Pönitenten, der etwa gar zu derb und breit seinen Sündenschmutz vorlegt, unterbrechen. Aber auch rein in der Intention! Auch der Beichtstuhl hat seine Gefahren. Dem Beichtvater selbst können bei zu weitem Eindringen Versuchungen erwachen; er kann aber auch den Pönitenten selbst durch solche Fragen zum Sündigen veranlassen, vielleicht unmittelbar (aktive und passive Sollicitation). Er kann sich durch seine Unklugheit auch eine Anklage wegen Sollicitation zuziehen, auch wenn er gar nichts Böses beabsichtigt. Endlich *caute*, damit namentlich junge Pönitenten nicht in der Beichte Sünden lernen, die

sie bisher zu ihrem Vorteil nicht kannten. Die Fragen, die man stellt, seien zuerst allgemein in Bezug auf Gedanken, Begierden, Worte. Hat der Pönitent hier nicht gesündigt, so braucht man nicht weiter zu fragen. Sonst fragt man nach den Verührungen und Werken. Bei Ungebildeten wird der Gang manchmal auch umgekehrt sein, daß man zuerst nach den Werken fragt, weil sie die einfachen Gedanken und Begierden ohne den Voratz sie auszuführen nicht für Sünden halten. Die Fragen seien ferner

3. nicht importun; man frage nicht alles Mögliche und Unmögliche, sondern was der Beichtende mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand wahrscheinlich getan hat. Die Beicht soll keine *carnificina conscientiae* sein. Es handelt sich um ein positives Gebot, von welchem moralische Unmöglichkeit entschuldigt. Im Zweifel, ob eine Frage notwendig sei, wird es in der Regel besser sein, nicht zu fragen.

4. Man unterbreche nicht leicht mit Fragen den Beichtenden, weil er sonst leicht in seiner Anklage verwirrt werden könnte und nachher sich beunruhigt, wenn er sich nicht so anklagen kann, wie er wünscht; aber auch deswegen, damit nicht der Pönitent, wenn er anfangs gleich gehörig ausgefragt wird, nachher in seiner Beicht zurückhaltender und weniger aufrichtig werde. Nur, wenn man fürchtet, etwas Wichtiges zu vergessen oder der Beichtende Ungehöriges vorbringt, z. B. die Fehler anderer, darf und soll man ihn unterbrechen. Noch weniger darf man durch Zeichen der Verwunderung, des Mißfallens, scharfen Tadel unterbrechen, weil er sonst leicht schwerere Sünden verschweigt.

5. Oft ist es gut, am Ende den Pönitenten, den man nicht kennt, in aller Ruhe zu fragen, ob er nicht früher etwas ausgelassen habe, ob ihn nicht noch etwas beunruhige (besonders bei Sünden gegen das sechste Gebot: Hast du das auch immer gebeichtet?) Dadurch wird manches Sakrilegium gut gemacht, weil der Pönitent jetzt die früher verschwiegene Sünde beichtet, oder man merkt aus seinem Schweigen oder aus seinen verlegenen Antworten, daß etwas nicht in Ordnung ist und bringt ihn nun zur Beichte.

6. Dem Pönitentem muß man glauben, ob er nun für oder gegen sich redet, wo nicht besondere Gründe das Mißtrauen rechtfertigen. In solchen Fällen kann man die Frage in anderer Form wiederholen. Man frage zuerst nach den leichteren Dingen, um den Pönitentem zu gewinnen, dann erst nach den schwereren. Es kann aber auch besser sein, zuerst nach den schwereren zu fragen, besonders wo der Pönitent schon Andeutungen gemacht hat, weil, wenn das Schwerere gefragt ist, das Uebrige leichter nachfolgt.

So geübt wird die Fragepflicht befriedigen unser eigenes Gewissen, entlasten das Gewissen des Pönitentem. Vergessen wir nie den dreifachen Blick, den der Beichtwater bei Ausübung seines Amtes tun muß: Blick in das Herz des Kindes, Blick in das erbarmende Herz Jesu, Blick in das eigene sündige Herz!